

Satzung über die Benutzung des Bolzplatzes Bührlenbrunnen

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Altbach am 16.10.2007 folgende Satzung über die Benutzung des Bolzplatzes Bührlenbrunnen beschlossen:

§ 1

(1) Der Bolzplatz wird der Allgemeinheit für Ballspiele zur Verfügung gestellt.

(2) Es ist nicht erlaubt, den Platz für andere als die in Abs. 1 genannten Zwecke zu benutzen. Insbesondere ist nicht zulässig:

1. den Platz mit Fahrzeugen, Fahrrädern, Inlinern o.ä. zu befahren
2. Abfälle oder andere Gegenstände auf der Fläche abzulagern
3. auf dem Platz zu grillen
4. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher frei laufen zu lassen
5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen oder den Platz beschädigen können, mitzubringen und zu verwenden
6. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen
7. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen

§ 2

Die Benutzung des öffentlichen Bolzplatzes ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 15 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zum Bolzplatz.

§ 3

Der Bolzplatz darf in der Zeit von 8.00 bis 21.00 Uhr benutzt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist die Benutzung dieses Platzes untersagt.

§ 4

Die Gemeinde Altbach kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1-3 zulassen.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der nach § 3 festgelegten Öffnungszeiten sich auf dem Bolzplatz aufhält;
 2. entgegen § 1 Abs. 2 den Bolzplatz für andere Zwecke als für Ballspiele und weitere sportliche Aktivitäten nutzt
 - 3.1. entgegen § 1 Abs. 2 Ziff. 1 den Platz mit Fahrzeugen, Fahrrädern, Inlinern o.ä. befährt.
 - 3.2. entgegen § 1 Abs. 2 Ziff. 2 Abfälle oder andere Gegenstände auf dem Platz ablagert.
 - 3.3. entgegen § 1 Abs. 2 Ziff. 3 auf der Sportanlage grillt.
 - 3.4. entgegen § 1 Abs. 2 Ziff. 4 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt.
 - 3.5. entgegen § 1 Abs. 2 Ziff. 5 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen oder den Platz beschädigen können, mitbringt oder –verwendet.
 - 3.6. entgegen § 1 Abs. 2 Ziff. 6 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen läßt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht.

3.7. alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt.

4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, daß die unter Nr.1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs.2 GO i.V. mit § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 500 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250 €, geahndet werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Altbach, den 19.Oktober 2007

Wolfgang Benignus
Bürgermeister